

**4115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates**

**B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend ein Übereinkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor samt Anhängen A und B sowie Note namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Der Konsens über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor soll als zusätzliches Abkommen zum bereits verlängerten Selbstbeschränkungsabkommen betreffend den Handel mit bestimmten Stahlprodukten dazu dienen,

- liberalere Bedingungen auf dem Stahlhandelssektor zu gewährleisten,
- ein faires Handelsumfeld für Stahl zu schaffen und
- Handelsverzerrungen im Stahlsektor abzubauen.

Der Stahlkonsens zielt darauf ab, bis zur Einführung neuer GATT-Disziplinen im Rahmen der Uruguay-Runde mittels eines bilateralen Konsenses zu gewährleisten, daß der Handel mit Stahlprodukten nicht durch irgendwelche Maßnahmen z.B. tariflicher oder nichttariflicher Art behindert wird und eine wirksame Disziplin für staatliche Unterstützungen geschaffen wird.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage regelt der gegenständliche Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates. Darüber hinaus bedarf die verfassungsändernde Bestimmung des Art. 5 des Staatsvertrages der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend ein Übereinkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor samt Anhängen A und B sowie Note namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1991 07 11

Erich Holzinger  
Berichterstatter

Helga Markowitsch  
Stv. Vorsitzende